

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Rechtsdienst
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2019 / AN
VL KAG

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Änderung des Kollektivanlagengesetzes (Limited Qualified Investor Fund; L-QIF) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst die Änderung des Kollektivanlagengesetzes, welche eine neue Fondskategorie namens *Limited Qualified Investor Fund* (L-QIF) einführt. Eine Fondskategorie zu schaffen, welche befreit ist von Bewilligungs- und Genehmigungspflicht, wurde bereits von SR Ruedi Noser in der Motion [18.3505](#) «International konkurrenzfähige kollektive Kapitalanlagen ermöglichen. KAG im Interesse der Schweizer Anleger anpassen» gefordert. Dies ermöglicht es, den Fondsplatz Schweiz zu stärken und Wertschöpfung ins Land zu bringen.

Ein L-QIF kann rasch, flexibel und kostengünstig auf den Markt gebracht werden und ist daher als innovatives Produkt attraktiv für Anlegerinnen und Anleger. Solche Produkte sind in anderen Ländern schon länger auf dem Markt, und die Schweiz muss in diesem Bereich dringend nachziehen.

Wir sind überzeugt, dass der Anlegerschutz durch diese Fondskategorie nicht geschwächt wird, steht doch dieser Fonds nur qualifizierten Anlegerinnen und Anlegern mit dem notwendigen Fachwissen zur Verfügung. Zudem werden solche Fonds bereits heute gekauft – mit dem Unterschied, dass nicht die Schweiz profitiert, sondern das Land, in welchem diese Fondskategorie bereits auf dem Markt ist.

Es wird mit einem Potential von 5-10 Mrd. CHF pro Jahr gerechnet, was eine Zunahme des BIP von 40-80 Mio. pro Jahr bewirken könnte. Diese Wertschöpfung darf sich die Schweiz nicht entgehen lassen.

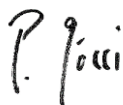
Wir sprechen uns für folgende Anpassungen auf technischer Ebene aus:

- › Bzgl. Rückdelegation bei Einlegerfonds sollen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht nach Art. 7 Abs. 4 KAG geltend gemacht werden können.
- › Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen soll auf eine zwingende Übertragung der Geschäftsführung an eine Fondsleitung verzichtet werden können, sondern es genügt ein FINMA-genehmigter Fondmanager.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin



Samuel Lanz